



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

23. Juni 2015

Nr. 2015-408 R-362-30 Teilrevision Nutzungsplanung mit der revidierten Bau- und Zonenordnung (BZO), Gemeinde Isenthal; Genehmigung

Mit Publikation im Amtsblatt vom 6. Februar 2015 legte der Gemeinderat Isenthal die Teilrevision der Nutzungsplanung öffentlich auf. Innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist ging eine Einsprache bei der Gemeinde ein. Am 14. März 2015 stimmte die Gemeindeversammlung Isenthal der Teilrevision der Nutzungsplanung und der revidierten Bau- und Zonenordnung (BZO) zu.

Am 20. April 2015 ersuchte der Gemeinderat Isenthal den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Gegen die Teilrevision der Nutzungsplanung wurde beim Regierungsrat eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht. Die hängige Beschwerde betrifft die Ausscheidung des Gewässer- raums der Parzelle 342. Durch eine Genehmigung unter Ausklammerung des von der Beschwerde betroffenen Grundstücks werden die Rechte der Beschwerdeführer in keiner Weise berührt.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 17 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) ist die Bauordnung der Gemeinde erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht.

2. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan dem übergeordneten Recht, namentlich dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint.
3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Isenthal eingereichte Planungsbericht und Protokollauszug genügen diesen Anforderungen.
4. Nach Artikel 125 Absatz 2 PBG haben die Gemeinden ihre Nutzungspläne und die damit verbundenen Vorschriften innert fünf Jahren diesem Gesetz anzupassen. Die vorliegende Teilrevision umfasst die Integration des Teilzonenplans Gitschenen in die Nutzungsplanung mit der Teileinzonung der Parzelle 368 (773m²) sowie Auszonungen der Parzellen 353, 368, 402, 403, 405, 407 und 414 im Umfang von 9'800m². Ebenso beinhaltet die Teilrevision die Teileinzonung Hofstatt Parzelle 104 (747m²), die Überprüfung und Anpassung des Gewässerraums sowie die Anpassung der Schutzzone im Seeuferbereich Isleten und die Ausscheidung der Verkehrsflächen.
5. Um die Beschwerde betreffend Gewässerraum auf der Parzelle 342 zu prüfen, wird der Genehmigungsentscheid zur Ausscheidung des Gewässerraums betreffend dem oben genannten Grundstück zurückgestellt, bis der Regierungsrat über die Beschwerde entschieden hat. Über die nachträgliche Genehmigung des Gewässerraums auf der Parzelle 342 soll später entschieden werden.
6. Gemäss Artikel 38a Absatz 2 RPG darf bis zur Genehmigung des angepassten kantonalen Richtplans an die Anforderungen der Artikel 8 und 8a Absatz 1 RPG die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden. Während dieser Übergangsfrist dürfen Einzonungen gemäss Artikel 52a Absatz 2 Buchstabe a RPV nur genehmigt werden, wenn bereits mindestens die gleiche Fläche ausgezont wurde oder dies mit dem gleichen Entscheid erfolgt. Mit der Teilrevision der Nutzungsplanung ist keine Erweiterung des Siedlungsgebiets und der nutzbaren Bauzonenfläche verbunden. Die Umzonung widerspricht deshalb den Übergangsbestimmungen des RPG nicht.
7. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft

und nötigenfalls angepasst (Art. 21 Abs. 2 RPG). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten dabei die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Da seit der letzten Gesamtrevision der Nutzungsplanung im Jahr 2011 neue gesetzliche Grundlagen (u. a. GSchV, PBG) in Kraft getreten sind, erweist sich die gezielte Anpassung des Nutzungsplans und eine gesamthafte Überarbeitung der BZO als gerechtfertigt. Die Bevölkerung von Isenthal wurde über Ziele und Ablauf der Teilrevision informiert und konnte damit angemessen am Planungsprozess teilnehmen.

8. Gemäss Artikel 46 Absatz 1 RPV eröffnen die Kantone dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) Entscheide betreffend Genehmigung von Nutzungsplänen nach Artikel 26 RPG, wenn Artikel 38a Absatz 2 RPG zur Anwendung gelangt.
9. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Isenthal entspricht dem übergeordneten Recht, erscheint zweckmässig und ist, soweit nicht anders erwähnt, genehmigungsfähig.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung und die revidierte Bau- und Zonenordnung Isenthal wird, soweit nachfolgend nicht anderes beschlossen, genehmigt.
2. Die Genehmigung des Gewässerraums auf der Parzelle 342 wird zurückgestellt, bis der Regierungsrat über die Beschwerde entschieden hat.
3. Die Gemeinde Isenthal hat die Änderungen des Nutzungsplans nach Beglaubigung durch den Regierungsrat umgehend in digitaler Form der Lisag AG abzuliefern.
4. Gegen diesen Beschluss kann im Rahmen von Artikel 55 der Verordnung von 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) innert 20 Tagen beim Obergericht des Kantons Uri Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
5. Dieser Beschluss ist schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen an Gemeinderat Isenthal; Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), 3003 Bern.

Mitteilung an Lisag AG, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf; Amt für Umweltschutz;

Amt für Landwirtschaft; Amt für Raumentwicklung; Rechts- und Beschwerdedienst; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.

Versand: 26. Juni 2015



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

28. Juni 2016

Nr. 2016-455 R-362-30 Nutzungsplanung der Gemeinde Isenthal; nachträgliche Genehmigung der Gewässerraumzone der Parzelle 342

Mit Publikation im Amtsblatt vom 6. Februar 2015 legte der Gemeinderat Isenthal die Teilrevision der Nutzungsplanung öffentlich auf. Innert der 30-tägigen Auflagefrist ging eine Einsprache bei der Gemeinde ein. Am 14. März 2015 stimmte die Gemeindeversammlung Isenthal der Teilrevision der Nutzungsplanung und der revidierten Bau- und Zonenordnung (BZO) zu.

Gegen die Teilrevision der Nutzungsplanung wurde beim Regierungsrat eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht, die die Ausscheidung des Gewässerraums der Parzelle 342 betrifft. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 23. Juni 2015 die Teilrevision Nutzungsplanung mit der revidierten BZO genehmigt. Das von der Verwaltungsbeschwerde betroffene Grundstück wurde dabei ausgeklammert und die Genehmigung der entsprechenden Gewässerraumzone zurückgestellt.

Die Justizdirektion beantragt dem Regierungsrat die Nutzungsplanung bezüglich der Gewässerraumzone der Parzelle 342 zu genehmigen. Mit heutigem Datum entscheidet der Regierungsrat auch über die Verwaltungsbeschwerde gegen den Gewässerraum.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan dem übergeordneten Recht, namentlich dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint.
2. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Isenthal eingereichte Planungsbericht und Protokollauszug genügen diesen Anforderungen.
3. Der Gewässerraum festgelegt durch die Gewässerraumzone der Parzelle 342 Isenthal entspricht dem übergeordneten Recht, erscheint zweckmässig und ist genehmigungsfähig.

und beschliesst:

1. Die Nutzungsplanung der Gemeinde Isenthal wird bezüglich der Gewässerraumzone auf der Parzelle 342 Isenthal genehmigt.
2. Die Gemeinde Isenthal hat die Änderungen des Nutzungsplans nach Beglaubigung durch den Regierungsrat umgehend in digitaler Form der Lisag AG abzuliefern.
3. Gegen diesen Beschluss kann im Rahmen von Artikel 55 der Verordnung von 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) innert 20 Tagen beim Obergericht des Kantons Uri Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Mitteilung an Lisag AG, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf; Amt für Umweltschutz; Amt für Landwirtschaft; Amt für Raumentwicklung; Rechts- und Beschwerdedienst; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Versand: 1. Juli 2016